

## **Grundsätze / Wertgrenzen betreffend Auftragserteilung und Vergaben**

Gem. § 36 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) wird im Interesse einer zügigen Abwicklung der Verwaltungsaufgaben unter Zugrundelegung der konkreten Verhältnisse im Landkreis Schaumburg für die Auslegung der gesetzlichen Kompetenzabgrenzungen folgendes festgelegt:

I. Gem. § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung i.V.m. den Vorschriften über die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen nach der VOB für den **gesamten Baubereich**:

1. Vergaben ab einer Höhe von 150.000 Euro aufgrund Entscheidungen des Kreisausschusses.
2. Vergaben von 62.500 bis 150.000 Euro durch Entscheidung des Landrates. Der Landrat kann seine Entscheidungsbefugnis auf den Baudezernenten übertragen. Empfehlung, den Bauausschuss im Einzelfall zu beteiligen.
3. Vergaben bis 62.500 Euro durch Entscheidung des Landrates. Der Landrat kann seine Entscheidungsbefugnis auf den Baudezernenten bzw. auf im Einzelfall oder generell ermächtigte/beauftragte Beschäftigte übertragen.

### **II. Kreiskrankenhäuser:**

Gem. § 32 Gemeindehaushaltsverordnung i.V.m. den Vorschriften über Leistungen und Lieferungen nach der VOL:

1. Aufträge/Vergaben über Lieferungen und Leistungen ab einer Höhe von 75.000 Euro aufgrund Entscheidungen des Kreisausschusses (nach Beratung im Krankenhausausschuss); ausgenommen Vergaben über die Lieferung von Lebensmitteln und Heizöl, soweit ein Jahresbedarf nicht überschritten wird.
2. Aufträge/Vergaben über Lieferungen und Leistungen von 50.000 bis 75.000 Euro durch Entscheidung des Landrates. Der Landrat kann seine Entscheidungsbefugnis auf den Dezernenten übertragen. Empfehlung, den Krankenhausausschuss zu beteiligen. Ausgenommen Vergaben über die Lieferung von Lebensmitteln und Heizöl, soweit ein Jahresbedarf nicht überschritten wird.

3. Aufträge/Vergaben über Lieferungen und Leistungen bis zu 50.000 Euro durch Entscheidung des Landrates. Der Landrat kann seine Entscheidungsbefugnis auf den Dezernenten bzw. auf im Einzelfall oder generell ermächtigte/beauftragte Beschäftigte übertragen.

Das gleiche gilt für die Lieferung von Lebensmitteln und Heizöl, soweit ein Jahresbedarf nicht überschritten wird.

### **III. Bereich allgemeine Verwaltung und öffentliche Einrichtungen (ohne Kreiskrankenhäuser)**

Gem. § 32 Gemeindehaushaltsverordnung i.V.m. den Vorschriften über Lieferungen und Leistungen nach der VOL:

1. Aufträge/Vergaben über Lieferungen und Leistungen ab 75.000 Euro aufgrund Entscheidung des Kreisausschusses; ausgenommen Vergaben über die Lieferung von Heizöl, soweit ein Jahresbedarf nicht überschritten wird.
2. Aufträge/Vergaben über Lieferungen und Leistungen bis zu 75.000 Euro durch Entscheidung des Landrates. Der Landrat kann seine Entscheidungsbefugnis auf die jeweils zuständigen Dezernenten bzw. auf im Einzelfall oder generell ermächtigte/beauftragte Beschäftigte übertragen.

Das gleiche gilt für die Lieferung von Heizöl, soweit ein Jahresbedarf nicht überschritten wird.

### **IV. Verträge mit freiberuflich Tätigen**

Für Verträge mit freiberuflich Tätigen (Architekten, Ingenieuren pp.) sind § 32 Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Vergabegrundsätze des MI nicht anwendbar:

1. Über Verträge mit diesem Personenkreis entscheidet der Kreisausschuss, soweit eine Grenze von 50.000 Euro überschritten wird.
2. Bis zu einer Grenze von 50.000 Euro entscheidet der Landrat. Der Landrat kann seine Entscheidungsbefugnis auf die zuständigen Dezernenten bzw. auf im Einzelfall oder generell ermächtigte/beauftragte Beschäftigte übertragen.

- V. Entsprechend der praktizierten Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen wird das Straßenbauamt Hameln ermächtigt, diejenigen **Vergaben** im Namen und zu Lasten des Landkreises Schaumburg durchzuführen, die **zur "technischen Verwaltung der Kreisstraßen"** gehören (entsprechend KT-Beschluss vom 18.10.1994).